

TE Vwgh Erkenntnis 2012/1/26 2009/09/0099

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.2012

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;
60/04 Arbeitsrecht allgemein;
62 Arbeitsmarktverwaltung;

Norm

AuslBG §2 Abs2 lite;
AuslBG §2 Abs2;
AuslBG §2 Abs4;
AuslBG §28 Abs1 Z1 lita;
AuslBG §3 Abs1;
VStG §5 Abs1;

1. AuslBG § 2 heute
 2. AuslBG § 2 gültig ab 01.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2025
 3. AuslBG § 2 gültig von 01.09.2018 bis 30.11.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 4. AuslBG § 2 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
 5. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
 6. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2012
 7. AuslBG § 2 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
 8. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 9. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
 10. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
 11. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
 12. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
 13. AuslBG § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
 14. AuslBG § 2 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
 15. AuslBG § 2 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 16. AuslBG § 2 gültig von 01.08.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993
-
1. AuslBG § 2 heute
 2. AuslBG § 2 gültig ab 01.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2025
 3. AuslBG § 2 gültig von 01.09.2018 bis 30.11.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 4. AuslBG § 2 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
 5. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013

6. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2012
7. AuslBG § 2 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
8. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
9. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
10. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
11. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
12. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
13. AuslBG § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
14. AuslBG § 2 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
15. AuslBG § 2 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
16. AuslBG § 2 gültig von 01.08.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993

1. AuslBG § 2 heute
2. AuslBG § 2 gültig ab 01.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2025
3. AuslBG § 2 gültig von 01.09.2018 bis 30.11.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. AuslBG § 2 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
5. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
6. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2012
7. AuslBG § 2 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
8. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
9. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
10. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
11. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
12. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
13. AuslBG § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
14. AuslBG § 2 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
15. AuslBG § 2 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
16. AuslBG § 2 gültig von 01.08.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993

1. AuslBG § 28 heute
2. AuslBG § 28 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2020 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2020
4. AuslBG § 28 gültig von 01.10.2017 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
5. AuslBG § 28 gültig von 14.08.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
6. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 13.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
7. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
8. AuslBG § 28 gültig von 01.09.2009 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2009
9. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2008 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
10. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
11. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
12. AuslBG § 28 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
13. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
14. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
15. AuslBG § 28 gültig von 03.12.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
16. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2002 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
17. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
18. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/1999
19. AuslBG § 28 gültig von 25.11.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 199/1999
20. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1998 bis 24.11.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
21. AuslBG § 28 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
22. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1996 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
23. AuslBG § 28 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
24. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 19/1993

1. AuslBG § 3 heute
 2. AuslBG § 3 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
 3. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2022 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
 4. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
 5. AuslBG § 3 gültig von 01.09.2018 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 6. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
 7. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
 8. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
 9. AuslBG § 3 gültig von 27.06.2006 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
 10. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
 11. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
 12. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
 13. AuslBG § 3 gültig von 24.08.2001 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2001
 14. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1998 bis 23.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
 15. AuslBG § 3 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
 16. AuslBG § 3 gültig von 01.06.1996 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
 17. AuslBG § 3 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 18. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1992
1. VStG § 5 heute
 2. VStG § 5 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VStG § 5 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok und die Hofräte Dr. Rosenmayr und Dr. Strohmayer als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Senft, über die Beschwerde der AN in W, vertreten durch Nistelberger & Parz Rechtsanwälte OG in 1040 Wien, Argentinierstraße 20, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien vom 25. August 2008, Zl. UVS- 07/A/8/5100/2007-25, betreffend Bestrafung wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (weitere Parteien:

Bundesministerin für Finanzen, Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid wurde die Beschwerdeführerin für schuldig erkannt, sie habe "als Inhaberin des Güterbeförderungsgewerbes mit Kraftfahrzeugen und als Arbeitgeberin" in Wien, W. Straße, in der Zeit von 1. Juni 2001 bis zum 14. Juni 2006 den näher bezeichneten slowakischen Staatsangehörigen O. (Anonymisierungen durch den Verwaltungsgerichtshof) als LKW-Lenker beschäftigt, obwohl für diesen Ausländer keine der im Einzelnen aufgezählten arbeitsmarktrechtlichen Bewilligungen ausgestellt gewesen seien. Sie habe dadurch § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) übertreten, weshalb über sie gemäß § 28 Abs. 1 Z. 1 erster Strafsatz AuslBG eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 3.500,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: fünf Tage) verhängt wurde. Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid wurde die Beschwerdeführerin für schuldig erkannt, sie habe "als Inhaberin des Güterbeförderungsgewerbes mit Kraftfahrzeugen und als Arbeitgeberin" in Wien, W. Straße, in der Zeit von 1. Juni 2001 bis zum 14. Juni 2006 den näher bezeichneten slowakischen Staatsangehörigen O. (Anonymisierungen durch den Verwaltungsgerichtshof) als LKW-Lenker beschäftigt, obwohl für diesen Ausländer keine der im Einzelnen aufgezählten arbeitsmarktrechtlichen Bewilligungen ausgestellt gewesen seien. Sie habe dadurch Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, in

Verbindung mit Paragraph 3, Absatz eins, des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) übertreten, weshalb über sie gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, erster Strafsatz AuslBG eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 3.500,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: fünf Tage) verhängt wurde.

Die belangte Behörde führte begründend aus, dass O. kein eigenes, von der Tätigkeit der anderen von der Beschwerdeführerin Beauftragten unterschiedliches Werk geliefert habe, sondern sich seine Tätigkeit tatsächlich auf eine bloße Lenkertätigkeit inklusive Annahme und Ablieferung des Transportgutes beschränkt habe. Die Gesamtbetrachtung aller Umstände nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt ergebe, dass das objektive Tatbild des § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 AuslBG jedenfalls erfüllt sei. Der Beschwerdeführerin sei die Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen. Im Übrigen legte die belangte Behörde ihre Strafbemessungsgründe dar. Die belangte Behörde führte begründend aus, dass O. kein eigenes, von der Tätigkeit der anderen von der Beschwerdeführerin Beauftragten unterschiedliches Werk geliefert habe, sondern sich seine Tätigkeit tatsächlich auf eine bloße Lenkertätigkeit inklusive Annahme und Ablieferung des Transportgutes beschränkt habe. Die Gesamtbetrachtung aller Umstände nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt ergebe, dass das objektive Tatbild des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, in Verbindung mit Paragraph 3, Absatz eins, AuslBG jedenfalls erfüllt sei. Der Beschwerdeführerin sei die Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen. Im Übrigen legte die belangte Behörde ihre Strafbemessungsgründe dar.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Akten und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen hat:

Die Beschwerdeführerin bestreitet die Feststellungen der belangten Behörde nicht, dass bezüglich des verfahrensgegenständlichen Ausländers für eine Beschäftigung durch ihr Unternehmen keine der im § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG angeführten Papiere ausgestellt waren. Sie stellt auch nicht in Abrede, dass der Ausländer O. in ihrem Auftrag Transportleistungen erbrachte. Die Beschwerdeführerin moniert aber, dass O. im Rahmen einer Gewerbeberechtigung zur Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen selbständig tätig geworden sei und zwischen ihr und dem gegenständlichen Ausländer ein Werkvertrag geschlossen worden sei. Die Beschwerdeführerin bestreitet die Feststellungen der belangten Behörde nicht, dass bezüglich des verfahrensgegenständlichen Ausländers für eine Beschäftigung durch ihr Unternehmen keine der im Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, AuslBG angeführten Papiere ausgestellt waren. Sie stellt auch nicht in Abrede, dass der Ausländer O. in ihrem Auftrag Transportleistungen erbrachte. Die Beschwerdeführerin moniert aber, dass O. im Rahmen einer Gewerbeberechtigung zur Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen selbständig tätig geworden sei und zwischen ihr und dem gegenständlichen Ausländer ein Werkvertrag geschlossen worden sei.

Der Begriff der Beschäftigung ist durch § 2 Abs. 2 AuslBG u. a. in der Weise bestimmt, dass die Verwendung in einem Arbeitsverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis, sofern die Tätigkeit nicht auf Grund gewerberechtlicher oder sonstiger Vorschriften ausgeübt wird, als Beschäftigung gilt. Maßgebend für diese Einordnung in den genannten Beschäftigungsbegriff ist, dass die festgestellte Tätigkeit in persönlicher und/oder wirtschaftlicher Abhängigkeit des Arbeitenden ausgeübt wird. Das Tatbestandselement der Beschäftigung ist ausschließlich nach dem wirtschaftlichen Gehalt der Tätigkeit zu beurteilen. Liegt eine Verwendung in einem Abhängigkeitsverhältnis vor, das typischerweise den Inhalt eines Arbeitsverhältnisses oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses bildet, ist von einer der Bewilligungspflicht nach dem AuslBG unterworfenen Beschäftigung auszugehen. Auf eine zivilrechtliche Betrachtung, ob überhaupt ein Arbeitsvertrag zu Stande kam, ob diesem (etwa im Hinblick auf § 879 ABGB oder mangels einer rechtsgeschäftlichen Willensübereinstimmung) Mängel anhaften, oder welche vertragliche Bezeichnung die Vertragsparteien der Tätigkeit gegeben haben, kommt es nicht an. Auch etwa die Verwendung überlassener Arbeitskräfte gilt gemäß § 2 Abs. 2 lit. e AuslBG als Beschäftigung (vgl. hiezu etwa das hg. Erkenntnis vom 20. März 2002, Zl. 2000/09/0142). Die Tätigkeit eines LKW-Fahrers wird üblicherweise im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erbracht (vgl. das hg. Erkenntnis vom 14. November 2002, Zl. 2001/09/0175). Der Begriff der Beschäftigung ist durch Paragraph 2, Absatz 2, AuslBG u. a. in der Weise bestimmt, dass die Verwendung in einem Arbeitsverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis, sofern die Tätigkeit nicht auf Grund gewerberechtlicher oder sonstiger Vorschriften ausgeübt wird, als Beschäftigung gilt. Maßgebend für diese Einordnung in den genannten Beschäftigungsbegriff ist, dass die festgestellte Tätigkeit in persönlicher und/oder wirtschaftlicher Abhängigkeit des Arbeitenden ausgeübt wird. Das Tatbestandselement der Beschäftigung ist ausschließlich nach dem wirtschaftlichen Gehalt der Tätigkeit zu beurteilen. Liegt eine Verwendung in einem Abhängigkeitsverhältnis vor, das

typischerweise den Inhalt eines Arbeitsverhältnisses oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses bildet, ist von einer der Bewilligungspflicht nach dem AuslBG unterworfenen Beschäftigung auszugehen. Auf eine zivilrechtliche Betrachtung, ob überhaupt ein Arbeitsvertrag zu Stande kam, ob diesem (etwa im Hinblick auf Paragraph 879, ABGB oder mangels einer rechtsgeschäftlichen Willensübereinstimmung) Mängel anhaften, oder welche vertragliche Bezeichnung die Vertragsparteien der Tätigkeit gegeben haben, kommt es nicht an. Auch etwa die Verwendung überlassener Arbeitskräfte gilt gemäß Paragraph 2, Absatz 2, Litera e, AuslBG als Beschäftigung vergleiche , hiezu etwa das hg. Erkenntnis vom 20. März 2002, Zl. 2000/09/0142). Die Tätigkeit eines LKW-Fahrers wird üblicherweise im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erbracht vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 14. November 2002, Zl. 2001/09/0175).

Dass entgegen dem Inhalt des vorliegenden, zwischen der Beschwerdeführerin und dem Ausländer (erst) am 2. Jänner 2006 abgeschlossenen "Vertrag", auf welchen die Ausführungen der belangten Behörde - diese nahm an, dass ein dauerndes Bemühen geschuldet sei - Bezug nehmen, zwischen der Beschwerdeführerin und dem O. klar gewesen sei, worin das jeweils erbrachte oder zu erbringende "Werk" bestanden habe, wird in der Beschwerde nicht dargetan und geht auch nicht aus den vorgelegten Honorarnoten hervor. Gegenständlich stand im Vorhinein nur fest, dass sich O. auf Dauer zur Durchführung von Transporten verpflichtete. Die Zuweisung eines Auftrages durch das Unternehmen der Beschwerdeführerin erfolgte - der Zeugenaussage des Sohnes der Beschwerdeführerin folgend - jeweils kurzfristig, wobei den jeweiligen Transporteuren (darunter auch O.) der jeweilige Einsatzort sowie die voraussichtliche Arbeitszeit bekanntgegeben wurde. Die konkreten Transportaufträge wurden den Transporteuren unmittelbar vor der Arbeitsausführung vor Ort zugewiesen. Die daraus von der belangten Behörde gezogene Schlussfolgerung, dass dies gegen die Annahme von Werkleistungen durch O. spreche, kann nicht entgegen getreten werden (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 5. November 2011, Zl. 2010/09/0195). Dass entgegen dem Inhalt des vorliegenden, zwischen der Beschwerdeführerin und dem Ausländer (erst) am 2. Jänner 2006 abgeschlossenen "Vertrag", auf welchen die Ausführungen der belangten Behörde - diese nahm an, dass ein dauerndes Bemühen geschuldet sei - Bezug nehmen, zwischen der Beschwerdeführerin und dem O. klar gewesen sei, worin das jeweils erbrachte oder zu erbringende "Werk" bestanden habe, wird in der Beschwerde nicht dargetan und geht auch nicht aus den vorgelegten Honorarnoten hervor. Gegenständlich stand im Vorhinein nur fest, dass sich O. auf Dauer zur Durchführung von Transporten verpflichtete. Die Zuweisung eines Auftrages durch das Unternehmen der Beschwerdeführerin erfolgte - der Zeugenaussage des Sohnes der Beschwerdeführerin folgend - jeweils kurzfristig, wobei den jeweiligen Transporteuren (darunter auch O.) der jeweilige Einsatzort sowie die voraussichtliche Arbeitszeit bekanntgegeben wurde. Die konkreten Transportaufträge wurden den Transporteuren unmittelbar vor der Arbeitsausführung vor Ort zugewiesen. Die daraus von der belangten Behörde gezogene Schlussfolgerung, dass dies gegen die Annahme von Werkleistungen durch O. spreche, kann nicht entgegen getreten werden vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 5. November 2011, Zl. 2010/09/0195).

Diese Anweisungen erfolgten durch die Auftraggeber der Beschwerdeführerin. Somit war O. im Hinblick auf das Vertragsverhältnis der Beschwerdeführerin zu ihren jeweiligen Auftraggebern direkter Ansprechpartner derselben, was im Zusammenhang mit dem vorgegebenen Zeitpunkt des Arbeitsantrittes, dem angewiesenen Arbeitsort, dem oftmaligen Tragen der von der Beschwerdeführerin zur Verfügung gestellten Arbeitskleidung, sowie den Umständen, dass die Betriebsmittel größtenteils durch die Beschwerdeführerin bereit gestellt wurden, für die organisatorische Eingliederung des O. in das Unternehmen der Beschwerdeführerin sprach. Gegen die Annahme einer selbständigen Tätigkeit des O. spricht der Umstand, dass die Arbeitsleistungen des O. weitgehend mit den Fahrzeugen der Beschwerdeführerin erbracht wurden. Schon in diesem Aspekt unterscheidet sich der dem vorliegenden Fall zu Grunde liegende Sachverhalt von jenem, der dem von der Beschwerdeführerin ins Treffen geführten hg. Erkenntnis vom 18. Oktober 2000, Zl. 99/09/0011, zu Grunde lag. Gemäß § 2 Abs. 4 AuslBG ist für die Beurteilung, ob eine Beschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 2 AuslBG vorliegt, der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend. Diese Anweisungen erfolgten durch die Auftraggeber der Beschwerdeführerin. Somit war O. im Hinblick auf das Vertragsverhältnis der Beschwerdeführerin zu ihren jeweiligen Auftraggebern direkter Ansprechpartner derselben, was im Zusammenhang mit dem vorgegebenen Zeitpunkt des Arbeitsantrittes, dem angewiesenen Arbeitsort, dem oftmaligen Tragen der von der Beschwerdeführerin zur Verfügung gestellten Arbeitskleidung, sowie den Umständen, dass die Betriebsmittel größtenteils durch die Beschwerdeführerin bereit gestellt wurden, für die organisatorische Eingliederung des O. in das Unternehmen der Beschwerdeführerin sprach. Gegen die Annahme einer selbständigen Tätigkeit des O. spricht der Umstand, dass die Arbeitsleistungen des O. weitgehend mit den Fahrzeugen der Beschwerdeführerin erbracht wurden. Schon in diesem Aspekt unterscheidet

sich der dem vorliegenden Fall zu Grunde liegende Sachverhalt von jenem, der dem von der Beschwerdeführerin ins Treffen geführten hg. Erkenntnis vom 18. Oktober 2000, ZI. 99/09/0011, zu Grunde lag. Gemäß Paragraph 2, Absatz 4, AuslBG ist für die Beurteilung, ob eine Beschäftigung im Sinne des Paragraph 2, Absatz 2, AuslBG vorliegt, der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend.

Die Beschwerdeführerin behauptet auch nicht, dass der Ausländer etwa von der im "Vertrag" vorgesehenen Möglichkeit seines Vertretungsrechtes tatsächlich Gebrauch gemacht habe. Im Wesentlichen war daher bei Berücksichtigung aller wesentlichen Aspekte des zwischen der Beschwerdeführerin und dem Ausländer bestehenden Verhältnisses ein dauerndes Bemühen geschuldet.

Dass der Ausländer in einzelnen Fällen sein eigenes Kraftfahrzeug benützte (was ihm von der Beschwerdeführerin abgegolten wurde) und "Aufträge" ablehnen durfte, machte ihn nicht zu einem selbständigen Unternehmer.

Insoweit die Beschwerdeführerin meint, aus der bloßen Feststellung der belangten Behörde, das Verfahren habe nicht ergeben, dass O. im Zuge seiner eigenen Gewerbeberechtigung für andere Auftragnehmer tätig gewesen sei, könne in rechtlicher Hinsicht nicht der Schluss gezogen werden, dass O. in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zur Beschwerdeführerin gestanden habe, ist ihr zu erwidern, dass dieser Vorwurf unbegründet ist und die belangte Behörde den - zur Subsumtion unter den Tatbestand des § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG erforderlichen - Sachverhalt hinreichend festgestellt hat. Abgesehen davon kann eine Beschäftigung nach dem AuslBG durchaus auch vorliegen, wenn die Person, die Arbeitsleistungen erbringt, ihre Arbeitskraft noch anderweitig für Erwerbszwecke einsetzen kann, zumal ja auch kurzfristige Tätigkeiten als Arbeitsleistungen im Rahmen einer dem AuslBG unterliegenden Beschäftigung zu qualifizieren sind (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 15. Dezember 2004, ZI. 2002/09/0070). Insoweit die Beschwerdeführerin meint, aus der bloßen Feststellung der belangten Behörde, das Verfahren habe nicht ergeben, dass O. im Zuge seiner eigenen Gewerbeberechtigung für andere Auftragnehmer tätig gewesen sei, könne in rechtlicher Hinsicht nicht der Schluss gezogen werden, dass O. in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zur Beschwerdeführerin gestanden habe, ist ihr zu erwidern, dass dieser Vorwurf unbegründet ist und die belangte Behörde den - zur Subsumtion unter den Tatbestand des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, AuslBG erforderlichen - Sachverhalt hinreichend festgestellt hat. Abgesehen davon kann eine Beschäftigung nach dem AuslBG durchaus auch vorliegen, wenn die Person, die Arbeitsleistungen erbringt, ihre Arbeitskraft noch anderweitig für Erwerbszwecke einsetzen kann, zumal ja auch kurzfristige Tätigkeiten als Arbeitsleistungen im Rahmen einer dem AuslBG unterliegenden Beschäftigung zu qualifizieren sind vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 15. Dezember 2004, ZI. 2002/09/0070).

Auf die Art der Entlohnung - diese erfolgte entweder pauschal oder nach geleisteten Stunden - hatte der Ausländer nach Aussage des Sohnes der Beschwerdeführerin keinen Einfluss. Die von der Beschwerdeführerin vorgelegten Honorarnoten enthalten zwar pauschale Abrechnungen, allerdings jeweils nur für bestimmte Zeiträume und konkrete Werkleistungen werden darin nicht aufgeschlüsselt, was wiederum nicht auf eine selbständige Tätigkeit des O. schließen lässt.

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin wird somit in ihrer Beschwerde kein wesentlicher Umstand aufgezeigt, der die gebotene Gesamtbetrachtung der belangten Behörde als rechtswidrig erscheinen ließe.

Insoweit die Beschwerdeführerin die Beweiswürdigung der belangten Behörde bekämpft, ist auszuführen, dass die Beweiswürdigung durch die belangte Behörde, die sich in einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vom gegenständlichen Sachverhalt einen unmittelbaren Eindruck machte, vom Verwaltungsgerichtshof, dessen Ingerenz sich auf eine nachprüfende Kontrolle beschränkt, nicht als unschlüssig und daher auch nicht als rechtswidrig angesehen werden kann (vgl. zur Beweiswürdigung im Verwaltungsverfahren etwa die hg. Erkenntnisse vom 21. Jänner 2005, ZI. 2002/09/0024, und vom 25. März 2010, ZI. 2008/09/0259). Insoweit die Beschwerdeführerin die Beweiswürdigung der belangten Behörde bekämpft, ist auszuführen, dass die Beweiswürdigung durch die belangte Behörde, die sich in einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vom gegenständlichen Sachverhalt einen unmittelbaren Eindruck machte, vom Verwaltungsgerichtshof, dessen Ingerenz sich auf eine nachprüfende Kontrolle beschränkt, nicht als unschlüssig und daher auch nicht als rechtswidrig angesehen werden kann vergleiche , zur Beweiswürdigung im Verwaltungsverfahren etwa die hg. Erkenntnisse vom 21. Jänner 2005, ZI. 2002/09/0024, und vom 25. März 2010, ZI. 2008/09/0259).

Dass die belangte Behörde den Aussagen des Ausländers O. - dokumentiert durch die mit Zustimmung aller Parteien

verlesene Niederschrift der Kontrollbehörde - betreffend den Tatzeitraum folgte, lässt eine Unschlüssigkeit der Beweiswürdigung nicht erkennen, hat doch die Beschwerdeführerin den ihr vorgeworfenen Tatzeitraum im Verwaltungsverfahren unbestritten gelassen.

Der Verfahrensgrundsatz, dass die Behörde von Amts wegen vorzugehen hat (§ 24 VStG iVm § 39 Abs. 2 AVG, § 25 Abs. 1 VStG), befreit die Partei nicht von ihrer Verpflichtung, zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes beizutragen. Im Rahmen der - auch im Verwaltungsstrafverfahren geltenden - Mitwirkungspflicht hätte die Beschwerdeführerin im Verwaltungsverfahren die ihr vorgehaltenen konkreten Erhebungsergebnisse bestreiten und diesen konkrete Behauptungen entgegensetzen bzw. entsprechende Beweise anbieten können. Da die Beschwerdeführerin dies unterlassen hat, ist kein Verfahrensmangel darin zu erblicken, dass die belangte Behörde von Amts wegen keine weiteren Beweiserhebungen durchgeführt hat (vgl. das hg. Erkenntnis vom 20. September 1999, Zl. 98/21/0137). Der Verfahrensgrundsatz, dass die Behörde von Amts wegen vorzugehen hat (Paragraph 24, VStG in Verbindung mit Paragraph 39, Absatz 2, AVG, Paragraph 25, Absatz eins, VStG), befreit die Partei nicht von ihrer Verpflichtung, zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes beizutragen. Im Rahmen der - auch im Verwaltungsstrafverfahren geltenden - Mitwirkungspflicht hätte die Beschwerdeführerin im Verwaltungsverfahren die ihr vorgehaltenen konkreten Erhebungsergebnisse bestreiten und diesen konkrete Behauptungen entgegensetzen bzw. entsprechende Beweise anbieten können. Da die Beschwerdeführerin dies unterlassen hat, ist kein Verfahrensmangel darin zu erblicken, dass die belangte Behörde von Amts wegen keine weiteren Beweiserhebungen durchgeführt hat vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 20. September 1999, Zl. 98/21/0137).

Dass O. eine Gewerbeberechtigung besaß, sozialversichert war und ihm eine Aufenthaltserlaubnis für den Aufenthaltswert der selbständigen Erwerbstätigkeit ausgestellt wurde, steht der Annahme eines Verschuldens der Beschwerdeführerin im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG nicht entgegen. Dass O. eine Gewerbeberechtigung besaß, sozialversichert war und ihm eine Aufenthaltserlaubnis für den Aufenthaltswert der selbständigen Erwerbstätigkeit ausgestellt wurde, steht der Annahme eines Verschuldens der Beschwerdeführerin im Sinne des Paragraph 5, Absatz eins, VStG nicht entgegen.

Beim Verwaltungsgerichtshof sind, auch im Hinblick auf den langen Tatzeitraum, den die Beschwerdeführerin durch konkrete Ausführungen nicht bestritten hat, keine Bedenken bezüglich der Rechtmäßigkeit der Strafbemessung entstanden.

Die Beschwerde war somit gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war somit gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung. Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung.

Wien, am 26. Jänner 2012

Schlagworte

Verantwortung für Handeln anderer Personen Besondere Rechtsgebiete Arbeitsrecht Arbeiterschutz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2009090099.X00

Im RIS seit

27.02.2012

Zuletzt aktualisiert am

29.11.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at